Die Berufsunfähigkeitsversicherung im VVG (§§ 172 – 177 VVG)

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Arno Schubach

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Köln -
Institut für Versicherungswesen

Johannsen Rechtsanwälte
Gutleutstraße 169 – 171
60327 Frankfurt am Main

Email: arnoschubach@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Berufsunfähigkeitsversicherung
rechtliche Grundlagen

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Gesetzliche Regelung der Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 172 - 177 VVG)
- Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (Musterbedingungen des GDV)
- Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Musterbedingungen des GDV)
- Oft stark individualisierte Bedingungen der Versicherer

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

VVG

§ 172 VVG
Leistung des Versicherers

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

(1) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Versicherer verpflichtet, für eine nach Beginn der Versicherung eingetretene Berufsunfähigkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

§ 172 VVG
Leistung des Versicherers

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

(3) Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 173 VVG
Anerkenntnis

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

(1) Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.

(2) Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden. Es ist bis zum Ablauf der Frist bindend.

§ 174 VVG
Leistungsfreiheit

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Stellt der Versicherer fest, dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind, wird er nur leistungsfrei, wenn er dem Versicherungsnehmer diese Veränderung in Textform dargelegt hat.

(2) Der Versicherer wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Erklärung nach Absatz 1 beim Versicherungsnehmer leistungs-frei.

§ 175 VVG
Abweichende Vereinbarungen

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Von den §§ 173 und 174 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 176 VVG
Anzuwendende Vorschriften

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Die §§ 150 bis 170 sind auf die Berufsunfähigkeitsversicherung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten dieser Versicherung nicht entgegenstehen.

§ 177 VVG
Ähnliche Versicherungsverträge

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

(1) Die §§ 173 bis 176 sind auf alle Versicherungsverträge, bei denen der Versicherer für eine dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eine Leistung verspricht, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Unfallversicherung sowie auf Krankenversicherungsverträge, die das Risiko der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

SUMMENVERSICHERUNG

Summenversicherung vs. Schadenversicherung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Folge der Einordnung als Summenversicherung:
- Kein Bereicherungsverbot (gleichzeitiger Bezug von BU-Rente und Krankentagegeld)
- Keine Forderungsübergang gemäß § 86 VVG

Summenversicherung vs. Schadenversicherung
BGH, Urteil vom 15.07.2020 - IV ZR 4/19

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Zwar stehen die §§ 74 ff. VVG a.F. im Abschnitt über die Schadensversicherung, während es sich bei der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht um eine Schadensversicherung, sondern um eine hiervon zu unterscheidende Summenversicherung handelt (vgl. Senatsurteile vom 13. Dezember 2000 - IV ZR 279/99, VersR 2001, 601 unter 2 [juris Rn. 7]; vom 24. September 1969 - IV ZR 776/68, BGHZ 52, 350b unter II [juris Rn. 8 ff.]), die zudem als Lebensversicherung im Sinne des VVG a.F. zu qualifizieren ist (vgl. Senatsurteile vom 5. Dezember 1990 - IV ZR 13/90, VersR 1991, 289 unter III [juris Rn. 19]; vom 5. Oktober 1988 - IVa ZR 317/86, VersR 1988, 1233 unter 3 [juris Rn. 25])

Summenversicherung vs. Schadenversicherung
BGH, Urteil vom 15.07.2020 - IV ZR 4/19

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Der Senat hat bereits ausdrücklich die Auffassung des Oberlandesgericht Hamm gebilligt, das zur Krankentagegeldversicherung entschieden hatte, bei der Versicherung der Ehefrau des Versicherungsnehmers habe es sich zwar um eine Versicherung für fremde Rechnung gehandelt und diese sei auch Summenversicherung und keine Schadensversicherung, habe aber wirtschaftlich den Charakter einer Schadensversicherung und rücke insbesondere wegen der Beziehung der Versicherungsleistung zum Nettoeinkommen derart in die Nähe der Schadensversicherung, dass eine entsprechende Anwendung des § 75 Abs. 2 VVG a.F. gerechtfertigt sei (Senatsurteil vom 19. Dezember 1973 - IV ZR 130/72, VersR 1974, 184 unter I 3 [juris Rn. 22]; OLG Hamm VersR 1972, 968 unter I 2).

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

VERSICHERUNGSFALL

Berufsunfähigkeitsversicherung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Berufsunfähigkeit:

- wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, für voraussichtlich 6 Monate ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr zu mindestens 50 % ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht

Berufsunfähigkeitsversicherung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

alternativ:

- Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen in Folge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außerstande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zur Leistungsentscheidung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

§ 173 VVG Anerkenntnis

(1) Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt.

(2) Das Anerkenntnis darf nur einmal zeitlich begrenzt werden. Es ist bis zum Ablauf der Frist bindend.

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zur Leistungsentscheidung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Erstfeststellung der Berufsunfähigkeit (§ 173 VVG)
  - Darlegungs- und Beweislast: Versicherungsnehmer
- Nachprüfungsverfahren (§ 174 VVG)
  - Darlegungs- und Beweislast: Versicherer
- § 173 VVG unterbindet ein Unterlaufen
- Vom Versicherer initiierte Vereinbarungen sind problematisch.

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zur Leistungsentscheidung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Wird das objektiv gebotene Anerkenntnis nicht abgegeben, so verletzt der VR die Verpflichtung aus § 173 Abs. 1 VVG.
- Der VR muss den VN bei nicht zu widerlegendem Verschulden so stellen, als hätte er das Anerkenntnis abgegeben (fingiertes Anerkenntnis, vgl. BGH VersR 1997, 436; 1989, 1182; OLG Celle BeckRS 2018, 5569; OLG Saarbrücken VersR 2002, 877)
- Problem bei Eintritt des Versicherungsfalles, weil die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande gewesen, ihren Beruf auszuüben, und die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeitsversicherung
befristetes Anerkenntnis

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Unzulässige einmalige zeitliche Befristung des Leistungsanerkenntnisses wegen Unwirksamkeit der vereinbarten AVB-Klausel (Urteil des OLG Saarbrücken vom 19.4.2015, Az. 5 U 67/14)
- Regelungen im Fall des OLG Saarbrücken
  - „2.5.3 Grundsätzlich sprechen wir kein befristetes Anerkenntnis aus. In begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu 12 Monaten in Textform aussprechen.
  - 2.5.4 Gründe für ein befristetes Anerkenntnis liegen z.B. vor, wenn für ein unbefristetes Leistungsanerkenntnis noch Erhebungen oder Untersuchungen oder deren Auswertung erforderlich sind oder aus medizinischen oder beruflichen bzw. betrieblichen Gründen […] ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist.“

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zum unbefristeten Anerkenntnis

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Revisionsentscheidung des BGH, Hinweisbeschluss vom 15.02.2017 - IV ZR 280/15:

- BGH hat die Ansicht, die in den Versicherungsbedingungen geregelte Befristungsregelung sei unwirksam, nicht gebilligt, sondern materiell-rechtlich allein darauf abgestellt, dass die getroffene Leistungsvereinbarung unwirksam sei.
- „Der Bewertung der Vereinbarung als treuwidrig hält die Revision ohne Erfolg entgegen, die Beklagte hätte mit gleichen Rechtsfolgen gemäß Nr. 2.5.3 bis Nr. 2.5.5 BB-BUZ oder nach § 173 Abs. 2 Satz 1 VVG ein befristetes Anerkenntnis abgeben können. Diese Vorgehensweise ist mit der gewählten Vereinbarung hinsichtlich der Erkennbarkeit von Rechtsnachteilen nicht vergleichbar.“
- Ein Berufen auf die Regelungen in den AVB hat der BGH allein deshalb verneint, weil der dort beklagte Versicherer nicht von der Möglichkeit des befristeten Anerkenntnisses Gebrauch gemacht hatte.

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zum unbefristeten Anerkenntnis

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- VR darf nach neuem VVG sein Anerkenntnis unabhängig von den AVB gemäß § 173 Abs. 2 VVG befristen
- Ein Berufen auf § 173 Abs. 2 Satz 1 VVG ist aber nicht möglich, wenn der VR nicht von der Möglichkeit des befristeten Anerkenntnisses Gebrauch gemacht hat (BGH, Hinweisbeschluss vom 15.02.2017 - IV ZR 280/15)
- § 173 Abs. 2 VVG verlangt nicht ausdrücklich eine Begründung der Befristung

Berufsunfähigkeitsversicherung
Verpflichtung zum unbefristeten Anerkenntnis

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- Befristung muss aber wie bei jeder Befugnis zur einseitigen Leistungsbestimmung willkürfrei erfolgen, bedarf also eines sachlichen Grundes (so Rixecker in Langheid/Rixecker, § 173 VVG, Rn. 7; Höra r+s 2008, 89, 94; Neuhaus L Rn. 35; a. A. HK-VVG/Mertens § 173 Rn. 9)
- An den sachlichen Grund sind keine hohen Anforderungen zu stellen, soweit nicht die AVB zugunsten des VN Anderes vorsehen (vgl. Rixecker in Langheid/Rixecker, § 173 VVG, Rn. 7)

Berufsunfähigkeitsversicherung
Vorbehalt - z. B. nachträgliche Verweisung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

- BGH, Urteil vom 17.02.1993 - IV ZR 206/91:
  „Schweigt die Entscheidung des Versicherers - wie hier - dazu, muß davon ausgegangen werden, daß der Versicherer den Eintritt eines Grades von Berufsunfähigkeit bejaht, der ihn zu Leistungen verpflichtet und weiter davon, daß eine Verweisungsmöglichkeit nicht besteht.“
- BGH, Urteil vom 30.03.2011 - IV ZR 269/08:
  „Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass eine Verweisungsmöglichkeit nicht besteht, wenn seine Entscheidung hierzu schweigt.“

Berufsunfähigkeitsversicherung
Nachträgliche Verweisung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Deshalb:

- Ausdrückliche Erklärung erforderlich, dass die Frage der Verweisbarkeit offen gelassen wird und die Prüfung vorbehalten bleibt. Dann kann nicht angenommen werden, dass davon ausgegangen wird, dass eine Verweisungsmöglichkeit nicht besteht.